



Kurzarbeit: Aktuelle Information für Betriebe

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Die wichtigsten Regelungen per Januar 2022 in Kürze

Das Parlament und der Bundesrat haben entschieden, die geltenden Bestimmungen im Bereich der **Kurzarbeitsentschädigung (KAE)** zu verlängern.

Das Parlament hat am 17. Dezember 2021 folgende Bestimmungen bis 31. Dezember 2022 verlängert:

- Aufhebung der Voranmeldefrist
- Bewilligungsdauer für Kurzarbeit von bis zu sechs Monaten
- Höhere KAE für geringe Einkommen

Der Bundesrat hat am 26. Januar 2022 für die Monate Januar bis März 2022 Folgendes entschieden:

- Verlängerung des summarischen Abrechnungsverfahrens
- Aufhebung der Karenzzeit
- Verlängerung der Nichtanrechnung von Einkommen aus Zwischenbeschäftigungen
- Verlängerung der Nichtanrechnung von Mehrstunden aus Vorperioden
- Erneute Aufhebung der Beschränkung auf vier Abrechnungsperioden für Arbeitsausfälle von über 85 Prozent

Zudem hat der Bundesrat entschieden:

- Für Unternehmen, die der 2G+-Pflicht zwingend unterliegen, wird der Anspruch auf KAE für Arbeitnehmende auf Abruf mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag, für Arbeitnehmende mit befristetem Vertrag und unter bestimmten Bedingungen für Lernende vom 20. Dezember 2021 bis 31. März 2022 reaktiviert
- Die Erhöhung der Höchstbezugsdauer von KAE auf 24 Monate wird bis 30. Juni 2022 verlängert

Der Bundesrat hat die entsprechende Verordnungsanpassung im Januar 2022 vorgenommen.

Aktuelle Informationen entnehmen Sie jederzeit dem zentralen Informationsportal der Arbeitslosenversicherung, www.arbeit.swiss.

Für Fragen zur Voranmeldung von Kurzarbeit steht die zuständige kantonale Amtsstelle gerne zur Verfügung.

Fragen zur Abrechnung von KAE beantwortet wiederum die zuständige Arbeitslosenkasse gerne.